

Stiftungssatzung

§1 Präambel

Ich bin US-Amerikanerin und lebe seit vielen Jahren mit meinem Mann und unseren Kindern auf dem historischen Familiensitz Burg Satzvey in Deutschland. Seitdem ich selber eine kleine Familie habe, ist es mir ein persönliches Bedürfnis die Werte meines amerikanischen „Upbringings“ mit den Werten meiner deutschen Familie zu kombinieren und diese als eine Einheit an meine Nachfahren weiterzugeben – eingebunden in die Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich-Stiftung.

Ich hatte das große Glück in eine intakte Familie hineingeboren zu werden. So konnte ich das weitergeben, was mir durch meine Eltern und Großeltern mitgegeben wurde. Auch mein Mann, Franz Josef wurde durch das traditionelle und christliche Bewusstsein seiner Familie stark geprägt. Unsere beiden Kinder, Patricia und Max sind das beste Geschenk, das wir uns je wünschen konnten. Sie wuchsen in einer harmonischen und liebevollen Umgebung auf und sollen in diesem Sinne die Stiftung weiterführen und später diese Aufgabe an ihre Kinder weitergeben.

Als zweifache Mutter weiß ich, dass unser aller Zukunft in den Händen der heranwachsenden Kinder liegt. Die Hauptverantwortung von Eltern ist die Schaffung einer gesunden, intakten Lebensqualität für die nachkommenden Generationen. Doch sind die Missstände groß und wachsen ständig. In meiner langjährigen Tätigkeit für die Schumanek Kinderhäuser in Brühl, deren Fachbeirat ich seit Gründung 1997 vorsitze, habe über 100 Kinderschicksale selbst erlebt. Die steigenden Anfragen des Jugendamts nach Platzierung von Kindern sind ein trauriger Beweis, dass viele Kinder in Deutschland auf fremde Hilfe angewiesen sind. Um hier ein wenig Hilfe zu leisten, habe ich mich entschlossen die Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich-Stiftung zu gründen.

In Amerika sind Spenden und Stiftungen ein selbstverständlicher Teil des Lebens derjenigen, die mit mehr gesegnet sind, als andere. Das Thanksgiving-Fest, bei uns so wichtig, wie hier das Weihnachtsfest, ist mehr als ein Erntedank. Es ist ein Dank an alle, die das Leben mit gestalten. Es ist ein Teilen der Gaben mit allen – ohne Blick auf Herkunft, Rasse oder sozialen Rang. Es ist mein Wunsch, dass die Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich-Stiftung von diesem Geist des Teilens geprägt wird, dass sie den Blick besonders auf bedürftige Kinder in Deutschland und/oder unseren Nachbarländern lenkt und nach besten Wissen und Gewissen den Kindern und Jugendlichen hilft, die am meisten unter einer fehlenden intakten Familienstruktur leiden müssen.

Besonders sind dies Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien unfassbares Leid erfahren haben – Gewalt, Missbrauch oder Verwahrlosung, oder eine tragische Mischung aller dieser schmerzhaften Komponenten. Die Kinder sind oft ab ihrer Geburt gezeichnet, manche schon davor, und folgen einen schweren Weg bis zur eigenen Selbstständigkeit.

Die Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich-Stiftung hilft diesen Kindern, indem sie die Schaffung familienanaloger Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen unterstützt. Dies ist die eine Säule, auf der die Stiftung basiert.

Die zweite Säule unterstützt individuelle Maßnahmen für einzelne Kinder aus den Einrichtungen. Dies kann die Ermöglichung bestimmter Therapien sein, die die zuständigen Ämter nicht bezahlen. Es kann aber auch die Teilnahme an einer Klassenfahrt, den Besuch einer Musikschule oder die Mitgliedschaft in einem Sportverein sein. Dies ist für viele Kinder selbstverständlich, nicht jedoch für alle.

Im Folgenden wird die Stiftung durch ihre Satzung definiert. Ich wünsche, dass die Stiftung in gewisser Weise flexibel bleibt. Die Verwahrlosung, die Gewalt und die Einsamkeit, die unsere Gesellschaft immer mehr prägt, wird vielleicht in Zukunft durch andere Leiden ersetzt. Ich weiß, dass das Fehlen an Liebe an sich das größte Leiden von allen ist. Und dies zu erkennen und zu mildern ist Ziel dieser Stiftung.

Die Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich-Stiftung soll ein kleiner Beitrag von unserer Familie sein, um hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen den Weg ins Erwachsenen sein ein wenig zu erleichtern. Als Vorbild soll sie andere Menschen anstoßen ähnlich zu agieren, um als Netz jene aufzufangen, die ganz in unserer Nähe der liebevollen Zuwendung bedürfen.

§2

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich-Stiftung.

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Schumaneck Kinderhaus gemeinnützige GmbH eingetragen im Handelsregister unter HRB 444 70 beim AG Köln mit Geschäftsadresse Ludwig-Jahn-Straße 16 in 50321 Brühl und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 3

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe und sonstiger mildtätiger Zwecke im Bereich der Jugendhilfe. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch das Einrichten von familienanalogen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Dabei fungiert die Stiftung nicht als Träger sondern stellt Mittel zur Schaffung dieser Einrichtungen bereit. In direkter Form unterstützt die Stiftung Kinder und Jugendliche, die in familienersetzenden Einrichtungen leben. Zur Mittelbeschaffung kann die Stiftung auch im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig werden.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§4 Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung und besteht aus folgenden Gegenständen: einer Bareinlage von derzeit 1.000,00 €.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Auf die Stiftung übertragenen Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Das Gebot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für folgende Vermögensgegenstände: Collage von Jennifer Kiernan.

Diese Gegenstände können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn es zweckmäßig erscheint.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

4. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendner ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
5. Umschichtungen des Stiftungsvermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung sind gestattet. Für die Stiftung ist eine Umschichtungsrücklage zu bilden. Die Umschichtungsrücklage kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes benutzt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§7

Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§8

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
Dem ersten Kuratorium gehören an:
 - die Stifterin, Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich, geboren am 19.10.1953, wohnhaft Burg Satzvey, 53894 Mechenich,
 - Patricia Gräfin Beissel von Gymnich, geboren am 9.05.1985, wohnhaft Burg Satzvey, 53894 Mechenich,
 - Franz Josef Graf Beissel von Gymnich, geboren am 3.07.1945, wohnhaft Burg Satzvey, 53894 Mechenich,
 - Max Dominic Graf Beissel von Gymnich, geboren am 15.12.1987, wohnhaft Burg Satzvey, 53894 Mechenich,
 - Florian Daniel Funken, geboren am 1.04.1975, wohnhaft Lindenallee 70, 50968 Köln,
 - Stephan Rind, geboren am 2.07.1967, wohnhaft Böcklinstraße 2, 50933 Köln,
 - Frank Schönau, geboren am 17.03.1966, wohnhaft Bussardweg 2, 50858 Köln.

2. Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie der Vertreter des Treuhänders. Vorsitzender des Kuratoriums ist zu seinen Lebzeiten der Stifter, dann die ihm nachfolgende Person. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
3. Die geborenen Mitglieder können bis zu zwei weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.
4. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums, Beschlüsse

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Schumanek Kinderhaus gemeinnützige GmbH nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
6. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

7. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Schumanek Kinderhaus gemeinnützige GmbH.

§ 10 Treuhandverwaltung

1. Die Schumanek Kinderhaus gemeinnützige GmbH verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Schumanek Kinderhaus gemeinnützige GmbH legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die Schumanek Kinderhaus gemeinnützige GmbH belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig mildtätig zu sein und auf dem Gebiete des bisherigen Stiftungszweckes zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium.

§ 12 Vermögensübertragung, Auflösung der Stiftung

1. Die Schumanek Kinderhaus gemeinnützige GmbH und das Kuratorium können jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen anderen Treuhänder beschließen. In diesem Fall wird die Stiftung nicht aufgelöst. Der Treuhänder hat unverzüglich nach dem Beschluß des Kuratoriums eine Abschlussbilanz zu erstellen und das Vermögen auf den in dem Beschluß benannten Treuhänder zu übertragen. Der Beschluß des Kuratoriums bedarf der Schriftform. Der Beschluß des Kuratoriums bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
2. Das Kuratorium kann gemeinsam (einstimmig) mit dem Treuhänder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluß des Kuratoriums bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.

3. Die treuhänderische „Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich-Stiftung“ kann auf schriftlichen Beschluss des Kuratoriums in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden. Bei Auflösung der treuhänderischen „Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich-Stiftung“ fällt das Vermögen an die rechtsfähige „Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich-Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss des Kuratoriums bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Schumanek Kinderhaus gemeinnützige GmbH mit der Aufgabe, es an diejenigen Kinderhäuser, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung von dieser unterstützt werden, angemessen zu verteilen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Köln, den 9. Dezember 2008

Die Stifterin
Jeannette Gräfin Beissel von Gymnich
Burg Satzvey
53894 Mechernich

Treuhänder